Bebauungsplan Kofferen Nr. 1 "Neubaugebiet Rosenweg“: Stadt Linnich

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und den beiden formellen Beteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Inhalt

1 Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH 6

1.1 Stellungnahme vom 18.09.2023, Theresia Klein (eingegangen am 18.09.2023) 6

1.2 Stellungnahme vom 15.04.2025, Theresia Klein (eingegangen am 15.04.2025) 6

1.3 Stellungnahme vom 08.05.2026, Theresia Klein (eingegangen am 08.05.2026) 6

2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) 6

2.1 Stellungnahme vom 30.04.2025 (eingegangen am 30.04.2025) 6

3 Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 (Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) 6

3.1 Stellungnahme vom 11.04.2025, Norbert Pleiß (eingegangen am 11.04.2025) 6

4 Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz) 6

4.1. Stellungnahme vom 18.05.2026, Enrico Engelhardt (eingegangen am 18.05.2026) 7

5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 7

5.1 Stellungnahme vom 05.09.2023 (eingegangen am 05.09.2023) 7

5.2 Stellungnahme vom 10.04.2025, Herr Laute (eingegangen am 10.04.2025) 7

5.3 Stellungnahme vom 12.05.2026, Herr Hillebrandt (eingegangen am 12.05.2026) 7

6 Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB) 7

6.1 Stellungnahme vom 07.09.2023 (eingegangen am 07.09.2023) 7

7 Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 8

7.1 Stellungnahme vom 07.09.2023 (eingegangen am 07.09.2023) 8

7.2 Stellungnahme vom 04.04.2025, Wilhelm Tillmanns (eingegangen am 07.04.2025) 8

7.3 Stellungnahme vom 12.05.2026, Bernadette Orth-Bartsch (eingegangen am 12.05.2026) 8

8 EBV GmbH 9

8.1 Stellungnahme vom 25.09.2023 (eingegangen am 25.09.2023) 9

8.2 Stellungnahme vom 25.04.2025 (eingegangen am 30.04.2025) 9

9 Erftverband 9

9.1 Stellungnahme vom 25.09.2023 (eingegangen am 25.09.2023) ... 9
10 GasLINE GmbH ... 9
10.1 Stellungnahme vom 06.05.2026 (eingegangen am 06.05.2026) ... 9
11 Gelsenwasser AG ... 10
11.1 Stellungnahme vom 18.09.2023 (eingegangen am 18.09.2023) ... 10
11.2 Stellungnahme vom 04.04.2025, Tobias Bänker (eingegangen am 04.04.2025) ... 11
11.3 Stellungnahme vom 11.05.2026, Tobias Bänker (eingegangen am 11.05.2026) ... 12
12 Gelsenwasser Energienetze GmbH ... 12
12.1 Stellungnahme vom 18.09.2023 (eingegangen am 18.09.2023) ... 12
12.2 Stellungnahme vom 04.04.2025, Tobias Bänker (eingegangen am 04.04.2025) ... 13
12.3 Stellungnahme vom 11.05.2026, Tobias Bänker (eingegangen am 11.05.2026) ... 14
13 Gelsenwasser AG - Richtfunk und Fernmeldekabel ... 14
13.1 Stellungnahme vom 06.05.2026, Klaus Morbe (eingegangen am 06.05.2026) ... 14
14 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb ... 14
14.1 Stellungnahme vom 07.09.2023 (eingegangen am 07.09.2023) ... 14
14.2 Stellungnahme vom 03.06.2026, Christian Dieck (eingegangen am 03.06.2026) ... 15
15 Industrie- und Handelskammer Aachen ... 16
15.1 Stellungnahme vom 05.10.2023 (eingegangen am 05.10.2023) ... 16
15.2 Stellungnahme vom 02.05.2025, Nils Jagnow (eingegangen am 02.05.2025) ... 16
15.3 Stellungnahme vom 22.05.2026, Nils Jagnow (eingegangen am 22.05.2026) ... 16
16 Kreis Düren - Bauordnungsamt ... 17
16.1 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023) ... 17
16.1.1 Stellungnahme Bauordnung ... 17
16.1.2 Stellungnahme Brandschutz ... 17
16.2 Stellungnahme vom 04.05.2025 (eingegangen am 04.05.2025) ... 18

16.3 Stellungnahme vom 03.06.2026 (eingegangen am 03.06.2026) ... 18
16.3.1 Stellungnahme Bauordnung Nordkreis ... 18
16.3.2 Stellungnahme Brandschutz ... 19
17 Kreis Düren - Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung ... 19
17.1 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023) ... 19
17.1.1 Stellungnahme Straßenbau und Radwege ... 19
17.1.2 Stellungnahme Verkehrslenkung ... 19
17.2 Stellungnahme vom 04.05.2025 (eingegangen am 04.05.2025) ... 20
17.2.1 Stellungnahme Straßenbau & Radwege, Status: Bedenken / Hinweise ... 20
17.2.2 Stellungnahme Verkehrslenkung, Status: Bedenken / Hinweise: ... 20
17.3 Stellungnahme vom 03.06.2026 (eingegangen am 03.06.2026) ... 21
18 Kreis Düren - Umweltamt ... 21
18.1 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023) ... 21
18.2 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023) ... 23
18.3 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023) ... 23
18.4 Stellungnahme vom 04.05.2025 (eingegangen am 04.05.2025) ... 23
18.5 Stellungnahme vom 03.06.2026 (eingegangen am 03.06.2026) ... 25
19 Kreis Heinsberg: Federführung ... 28
19.1 Stellungnahme vom 14.09.2023 (eingegangen am 14.09.2023) ... 28
19.2 Stellungnahme vom 29.04.2025, Markus Grabisch (eingegangen am 29.04.2025) ... 29
19.3 Stellungnahme vom 21.05.2026, Markus Grabisch (eingegangen am 21.05.2026) ... 29
20 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen ... 29
20.1 Stellungnahme vom 29.04.2025, Joachim Tkotz (eingegangen am 29.04.2025) ... 29
20.2 Stellungnahme vom 29.05.2026, Wolfgang Kremer (eingegangen am 29.05.2026) ... 29

21 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher 29
21.1 Stellungnahme vom 06.09.2023 (eingegangen am 06.09.2023) 29
21.2 Stellungnahme vom 07.04.2025, Dörte Müller (eingegangen am 07.04.2025) 30
21.3 Stellungnahme vom 13.05.2026, Dörte Müller (eingegangen am 13.05.2026) 30
22 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen 30
22.1 Stellungnahme vom 28.09.2023 (eingegangen am 28.09.2023) 30
22.2 Stellungnahme vom 02.05.2025, Lare Egezinger (eingegangen am 02.05.2025) 31
22.3 Stellungnahme vom 19.05.2026, Dominik Wirtz (eingegangen am 19.05.2026) 31
23 LVR: Amt für Liegenschaften 32
23.1 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023) 32
23.2 Stellungnahme vom 08.06.2026, Sandra Semrau (eingegangen am 08.06.2026) 32
24 Regionetz GmbH, Planung und Bau-Zentrale Aufgaben 33
24.1 Stellungnahme vom 11.09.2023 (eingegangen am 11.09.2023) 33
24.2 Stellungnahme vom 08.04.2025, Michael Rombach (eingegangen am 08.04.2025) 34
24.3 Stellungnahme vom 27.05.2026, Susanne Döring (eingegangen am 27.05.2026) 35
25 Rurtalbahn GmbH 37
22.1 Stellungnahme vom 05.09.2023 (eingegangen am 05.09.2023) 37
25.2 Stellungnahme vom 04.04.2025, Mara Basciftci (eingegangen am 04.04.2025) 37
25.3 Stellungnahme vom 06.05.2026, Mara Basciftci (eingegangen am 06.05.2026) 37
26 Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften 37
26.1 Stellungnahme vom 18.09.2023 (eingegangen am 18.09.2023) 37
26.3 Stellungnahme vom 07.05.2026, Marcel Römer (eingegangen am 07.05.2026) 38
27 Stadt Linnich: FB 3 - Kampfmittel 38
27.1 Stellungnahme vom 05.09.2023 (eingegangen am 05.09.2023) 38
27.2 Stellungnahme vom 11.04.2025, Mockenhaupt (eingegangen am 11.04.2025) 39

27.3 Stellungnahme, Michael Danecke, Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.08.2023 über Stadt Linnich FB 3 ... 41
28 SOCO Network Solutions GmbH ... 43
28.1 Stellungnahme vom 07.04.2025, Sonja Ullmann (eingegangen am 07.04.2025) ... 43
29 SYNEQT GmbH ... 44
29.1 Stellungnahme vom 07.05.2026 (eingegangen am 28.05.2026) ... 44
30 Thyssengas GmbH ... 44
30.1 Stellungnahme vom 07.05.2026 (eingegangen am 07.05.2026) ... 44
31 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH ... 44
31.1 Stellungnahme vom 27.09.2023 (eingegangen am 27.09.2023) ... 44
31.2 Stellungnahme vom 16.04.2025 (eingegangen am 16.04.2025) ... 45
31.3 Stellungnahme vom 02.06.2026 (eingegangen am 02.06.2026) ... 45
32 Vodafone West GmbH ... 46
32.1 Stellungnahme vom 15.04.2025 (eingegangen am 15.04.2025) ... 46
33 Wasserverband Eifel-Rur ... 46
33.1 Stellungnahme vom 05.10.2023 (eingegangen am 05.10.2023) ... 46
33.2 Stellungnahme vom 23.04.2025, Arno Hoppmann (eingegangen am 23.04.2025) ... 47
33.3 Stellungnahme vom 29.05.2026, Arno Hoppmann (eingegangen am 29.05.2026) ... 48
34 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN, (Standort Düren) ... 49
34.1 Stellungnahme vom 05.09.2023, Helmut Maaßen (eingegangen am 05.09.2023) ... 49
34.2 Stellungnahme vom 04.04.2025, Helmut Maaßen (eingegangen am 04.04.2025) ... 49
34.3 Stellungnahme vom 06.05.2026, Helmut Maaßen (eingegangen am 06.05.2026) ... 49
Behörden / TöB ohne Stellungnahme: ... 50
Anlage 1: Vorbelastung durch Windenergieanlagen ... 52

Hinweis: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden blau dargestellt, während Stellungnahmen aus der Veröffentlichung grün und aus der wiederholten Veröffentlichung orange dargestellt werden.

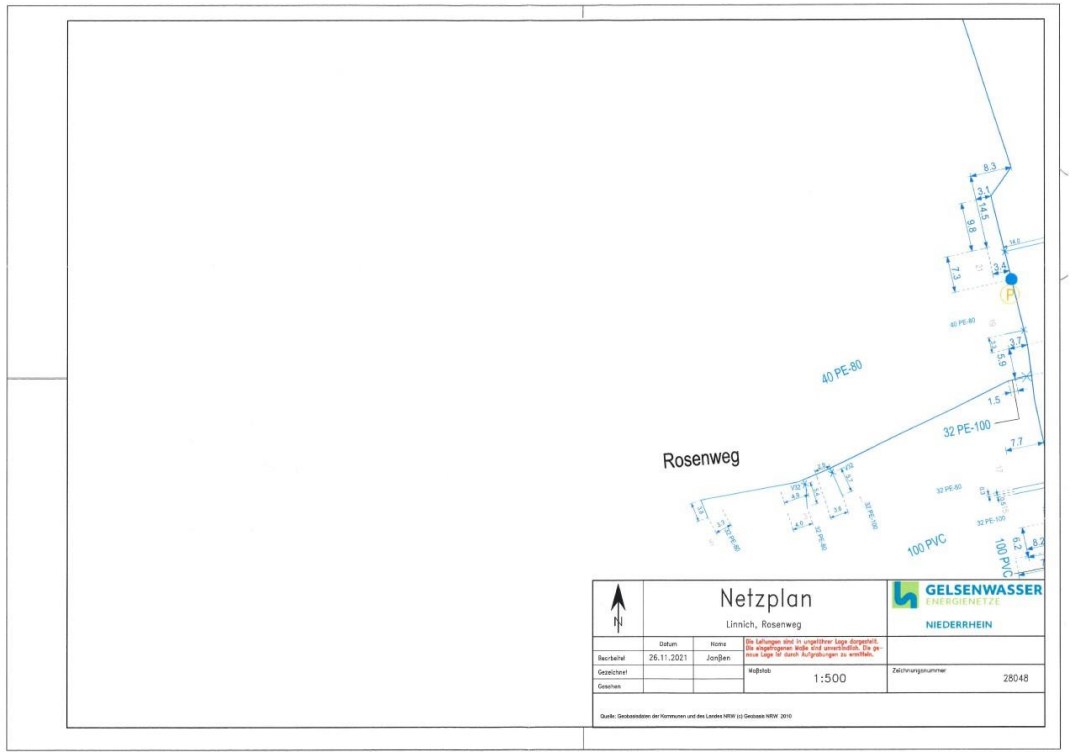
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag	
1 Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH			
1.1 Stellungnahme vom 18.09.2023, Theresia Klein (eingegangen am 18.09.2023)			
Beim vorgenannten Verfahren sind keine Grundstücke aus unserem Eigentum betroffen. Wir haben daher keine Einwände vorzubringen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
1.2 Stellungnahme vom 15.04.2025, Theresia Klein (eingegangen am 15.04.2025)			
Beim vorgenannten Verfahren sind keine Grundstücke aus unserem Eigentum betroffen. Wir haben daher keine Anmerkungen vorzubringen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
1.3 Stellungnahme vom 08.05.2026, Theresia Klein (eingegangen am 08.05.2026)			
Beim vorgenannten Verfahren sind keine Grundstücke aus unserem Eigentum betroffen. Wir haben daher keine Anmerkungen vorzubringen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
2 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)			
2.1 Stellungnahme vom 30.04.2025 (eingegangen am 30.04.2025)			
Es ist kein Landschaftsschutzgebiet oder sonstige Schutzkategorien betroffen, die in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln fallen. Die Zuständigkeit liegt hier also bei der UNB des Kreis Düren. Ich würde Sie bitten mich in Zukunft nur zu beteiligen, wenn auch eine Betroffenheit von per Verordnung festgesetzten Landschaftsbestandteilen, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder eine Unterbrechung des Biotopverbundes vorliegt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
3 Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 (Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)			
3.1 Stellungnahme vom 11.04.2025, Norbert Pleiß (eingegangen am 11.04.2025)			
Durch die o. a. Planung werden die durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt. Es ergeben sich keine Anregungen oder Hinweise.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
4 Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz)			

4.1. Stellungnahme vom 18.05.2026, Enrico Engelhardt (eingegangen am 18.05.2026)			
In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr			
5.1 Stellungnahme vom 05.09.2023 (eingegangen am 05.09.2023)			
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
5.2 Stellungnahme vom 10.04.2025, Herr Laute (eingegangen am 10.04.2025)			
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
5.3 Stellungnahme vom 12.05.2026, Herr Hillebrandt (eingegangen am 12.05.2026)			
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
6 Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)			
6.1 Stellungnahme vom 07.09.2023 (eingegangen am 07.09.2023)			
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

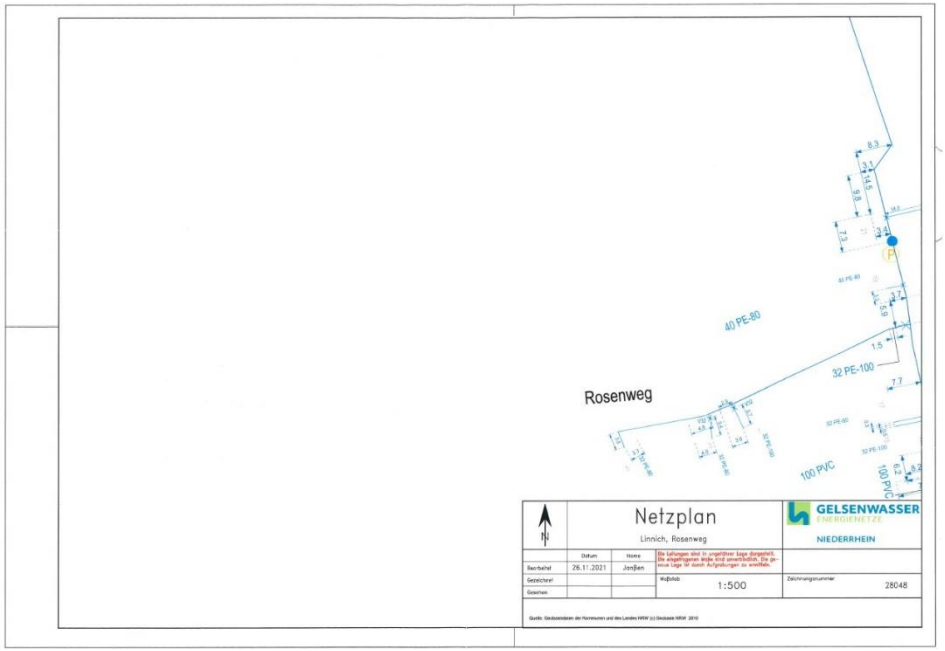
Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per E-Mail an die: bauleitplanung@ericsson.com			
7 Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24			
7.1 Stellungnahme vom 07.09.2023 (eingegangen am 07.09.2023)			
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. 1. Nachtrag (eingegangen am 13.09.2023): Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
7.2 Stellungnahme vom 04.04.2025, Wilhelm Tillmanns (eingegangen am 07.04.2025)			
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
7.3 Stellungnahme vom 12.05.2026, Bernadette Orth-Bartsch (eingegangen am 12.05.2026)			
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir weisen darauf hin, dass die Telekom keine Auskünfte über neue und bestehende Breitband-Kabelnetze (BKNetz) erteilen sowie keine Einweisungen zur Lage der Kabel der Breitband-Kabelnetze vornehmen kann. Wenden Sie sich hierzu bitte an den zuständigen Netzbetreiber.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

8 EBV GmbH			
8.1 Stellungnahme vom 25.09.2023 (eingegangen am 25.09.2023)			
Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame – somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund in Erfahrung bringen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
8.2 Stellungnahme vom 25.04.2025 (eingegangen am 30.04.2025)			
Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame — somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie beim Bergamt Dortmund, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund in Erfahrung bringen. Ferner verweisen wir auf unsere Schreiben vom 22.12.2021 und 25.09.2023 (gleichlautende Schreiben). Stellungnahme vom 22.12.2021: Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame – somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund in Erfahrung bringen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
9 Erftverband			
9.1 Stellungnahme vom 25.09.2023 (eingegangen am 25.09.2023)			
Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
10 GasLINE GmbH			
10.1 Stellungnahme vom 06.05.2026 (eingegangen am 06.05.2026)			
Innerhalb des von Ihnen vorgegebenen Projektbereichs verlaufen keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Werden zum Ausgleich des planbedingten Eingriffs in die Natur und		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Landschaft Flächen an anderen Stellen festgesetzt, so gehören auch diese Ausgleichsflächen zum Bauleitplanverfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.			
11 Gelsenwasser AG			
11.1 Stellungnahme vom 18.09.2023 (eingegangen am 18.09.2023)			
18.09.2023: Unsere Stellungnahme vom 06.12.2021 gilt weiterhin. 06.12.2021: In dem genannten Bereich befindet sich eine Wasserleitung unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitung gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.	In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird ein Hinweis zur Beachtung der Merkblätter DWA-M 162 und GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ aufgenommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen. 			
11.2 Stellungnahme vom 04.04.2025, Tobias Bänker (eingegangen am 04.04.2025)			
In dem genannten Bereich befindet sich eine Wasserleitung unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitung gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw.	Die Stellungnahme betrifft insbesondere die Bauarbeiten im Rahmen der Erschließung des Baugebietes. Es erfolgt der Hinweis auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

GW125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.			
11.3 Stellungnahme vom 11.05.2026, Tobias Bänker (eingegangen am 11.05.2026)			
In dem genannten Bereich befindet sich eine Wasserleitung unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitung gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.	Die Stellungnahme betrifft insbesondere die Bauarbeiten im Rahmen der Erschließung des Baugebietes. Es erfolgt der Hinweis auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
12 Gelsenwasser Energienetze GmbH			
12.1 Stellungnahme vom 18.09.2023 (eingegangen am 18.09.2023)			
18.09.2023: Unsere Stellungnahme vom 06.12.2021 gilt weiterhin. 06.12.2021: In dem genannten Bereich befindet sich eine Gasleitung unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitung gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.	In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird ein Hinweis zur Beachtung der Merkblätter DWA-M 162 und GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ aufgenommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen. 			
12.2 Stellungnahme vom 04.04.2025, Tobias Bänker (eingegangen am 04.04.2025)			
In dem genannten Bereich befindet sich eine Gasleitung unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitung gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.	Die Stellungnahme betrifft insbesondere die Bauarbeiten im Rahmen der Erschließung des Baugebietes. Es erfolgt der Hinweis auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

12.3 Stellungnahme vom 11.05.2026, Tobias Bänker (eingegangen am 11.05.2026)			
In dem genannten Bereich befindet sich eine Gasleitung unseres Unternehmens. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitung gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlage unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.	Die Stellungnahme betrifft insbesondere die Bauarbeiten im Rahmen der Erschließung des Baugebietes. Es erfolgt der Hinweis auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
13 Gelsenwasser AG - Richtfunk und Fernmeldekabel			
13.1 Stellungnahme vom 06.05.2026, Klaus Morbe (eingegangen am 06.05.2026)			
Anregungen in Bezug auf unser Fernmeldekabelnetz haben wir nicht.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
14 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb			
14.1 Stellungnahme vom 07.09.2023 (eingegangen am 07.09.2023)			
07.09.2023: Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin ihre Gültigkeit. Stellungnahme vom 10.12.2021: Erdbebengefährdung: Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In	Es werden folgende Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen: **Erdbebenzone:** Das Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Linnich, Gemarkung Glimbach: 3 / S **Baugrund:** Eine objektbezogene	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Linnich, Gemarkung Glimbach: 3 / S Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. **Baugrund:** Ich empfehle den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Untersuchung und Bewertung des Baugrunds wird empfohlen.		
14.2 Stellungnahme vom 03.06.2026, Christian Dieck (eingegangen am 03.06.2026)			
Erdbebengefährdung Grundsätzlich ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die Erdbebengefährdung bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten DIN 4149:2005-04 bzw. alternativ DIN EN 1998-1/NA:2023-11 zu berücksichtigen (vgl. hierzu: „Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)“, Ausgabe November 20251). DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. DIN EN 1998 stellt im Hinblick einer Einschätzung der	Es werden folgende Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen: **Erdbebenzone:** Das Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Linnich, Gemarkung	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Erdbebengefährdung den Stand der Technik dar. DIN EN 1998 beinhaltet einen breiteren Anwendungsbereich des Hoch- und Ingenieurbaus. Die Erdbebengefährdung ist abhängig von der Norm wie nachfolgend eingeordnet: • Entsprechend der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu DIN 4149 befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 3 und in der geologischen Untergrundklasse S (Gemarkung Glimbach). • Nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 beträgt die spektrale Antwortbeschleunigung im Plateaubereich des Antwortspektrums (bestimmt für die Untergrundklasse A-R) im Plangebiet etwa Sap,R ≈ 2,37 Meter pro Quadratsekunde (für die Wiederkehrperiode von 475 Jahren). Der Wert ergibt sich aus einer linearen Interpolation der Werte an den Gitterpunkten des digitalen Anhangs von DIN EN 1998-1/NA:2023-11. Die geologische Untergrundklasse an einem bestimmten Standort nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 kann sich von der geologischen Untergrundklasse nach DIN EN 1998-1/NA:2021-07 (bzw. in DIN 4194) unterscheiden. Für das Plangebiet ergibt sich nach DIN EN 1998-1/NA:2023-11 die geologische Untergrundklasse S.	Glimbach: 3 / S **Baugrund:** Eine objektbezogene Untersuchung und Bewertung des Baugrunds werden empfohlen.		
15 Industrie- und Handelskammer Aachen			
15.1 Stellungnahme vom 05.10.2023 (eingegangen am 05.10.2023)			
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
15.2 Stellungnahme vom 02.05.2025, Nils Jagnow (eingegangen am 02.05.2025)			
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
15.3 Stellungnahme vom 22.05.2026, Nils Jagnow (eingegangen am 22.05.2026)			
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	

Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.		genommen.	
16 Kreis Düren - Bauordnungsamt			
16.1 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023)			
16.1.1 Stellungnahme Bauordnung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Ausführung der Verkehrsfläche die DIN 18040 Teil 3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum, Ausgabe 2014-12 zu beachten ist.	Der Ausbau der Verkehrsflächen erfolgt als verkehrsberuhigter Bereich höhengleich und ist somit barrierefrei.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
16.1.2 Stellungnahme Brandschutz Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen. Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien / Breite / Neigung / Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehörigen Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr -Fassung Februar 2007 – (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung / Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ab 50 m Entfernung der Gebäude / Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich sind. Es ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die vorgenannte Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 75 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.	Die Straßenbezeichnung erfolgt im weiteren Verfahren. Die Fahrkurven der Hauptzufahrten werden für das entsprechende Bemessungsfahrzeug dimensioniert und werden in der Straßenausbau-planung berücksichtigt. Die Wasserversorger werden im weiteren Verfahren eingebunden und die entsprechenden Einrichtungen hergestellt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

16.2 Stellungnahme vom 04.05.2025 (eingegangen am 04.05.2025)			
Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen. Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien / Breite / Neigung / Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehörigen Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Februar 2007 – (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung / Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ab 50 m Entfernung der Gebäude / Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich sind.	Die Straßenbezeichnung erfolgt im weiteren Verfahren. Die Dimensionierungen der Verkehrsflächen sind in der Verkehrsplanung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Im weiteren Verfahren werden im Zusammenhang mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung weitere Abstimmungen mit dem Kreis Düren erfolgen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
Es ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die vorgenannte Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 75 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.	Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern der Ausführungsplanung/ Erschließung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
16.3 Stellungnahme vom 03.06.2026 (eingegangen am 03.06.2026)			
16.3.1 Stellungnahme Bauordnung Nordkreis Seitens des Bauordnungsamtes empfehle ich folgende Erweiterung der textl. Festsetzungen zu Ziffer 2, Höhe baulicher Anlagen. Hier wird bislang eine zulässige Firsthöhe von 10 m festgesetzt. Da Flachdächer aber ebenso zulässig sind, empfehle ich die Ergänzung in Bezug z.B. einer Attikahöhe bei Flachdächern, um auch in diesen Fällen eine eindeutige Höhenreglementierung zu haben.	Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt angepasst: Gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO wird für das MDW 1 die zulässige maximale Gebäudehöhe auf 10,00 m festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt gilt die Firsthöhe bzw. Attikahöhe, als unterer Bezugspunkt gilt die gem. Nr. 5 bestimmte Geländeoberfläche.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

16.3.2 Stellungnahme Brandschutz Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen. Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien / Breite / Neigung / Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehörigen Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr -Fassung Februar 2007 – (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung / Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ab 50 m Entfernung der Gebäude / Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich sind.	Die Straßenbezeichnung erfolgt im weiteren Verfahren. Die Dimensionierungen der Verkehrsflächen sind in der Verkehrsplanung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Im weiteren Verfahren werden im Zusammenhang mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung weitere Abstimmungen mit dem Kreis Düren erfolgen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
17 Kreis Düren - Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung			
17.1 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023)			
17.1.1 Stellungnahme Straßenbau und Radwege Der Anschluss der Verkehrsfläche an die Kreisstraße muss mit dem Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung des Kreises Düren im Vorfeld abgestimmt werden. Bereits jetzt ist seitens des Fachbereiches für Tiefbauangelegenheiten festzustellen, dass im Bereich der neu herzustellenden Zufahrt eine entsprechende Wasserführung herzustellen ist.	Die Abstimmung mit dem Kreis Düren erfolgt im Rahmen der folgenden Ausbauplanung.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
17.1.2 Stellungnahme Verkehrslenkung Die Sichtdreiecke wurden nicht berücksichtigt und sind somit noch zu korrigieren und einzutragen. Die Ausbauplanung ist im weiteren Verfahren mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Die Wendeanlage muss gemäß RASt 06 für ein 3-achsiges Müllfahrzeug ausgelegt werden. Auch die darin aufgeführten Freihaltezonen sind in die öffentliche Verkehrsfläche zu	Die Sichtdreiecke sind in der Straßenausbauplanung berücksichtigt und in die B-Planfassung eingearbeitet. Die Wendeanlage ist für ein 3-achsiges Müllfahrzeug	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

integrieren. Es wird empfohlen die öffentliche Verkehrsfläche auf 6 m zu verbreitern.	dimensioniert. Die öffentliche Verkehrsfläche ist für den aufkommenden Verkehr ausreichend mit 5,50 m dimensioniert. Die Einfahrt erfolgt von Norden aus der Dingbuschstraße. Für den Rosenweg wird eine Einbahnstraßenregelung nur zur Ausfahrt auf die Dingbuschstraße vorgesehen. In diesem Bereich haben lediglich die Bestandsanlieger Zufahrt auf ihre Grundstücke.		
17.2 Stellungnahme vom 04.05.2025 (eingegangen am 04.05.2025)			
17.2.1 Stellungnahme Straßenbau & Radwege, Status: Bedenken / Hinweise Wie bereits im vorangegangenen Verfahren ist im weiteren Verlauf der Anschluss der Verkehrsfläche an die Kreisstraße sowie die Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Amt 65 abzustimmen. Bereits jetzt ist festzustellen, dass im Bereich der neu herzustellenden Zufahrt eine entsprechende Wasserführung herzustellen ist.	Im weiteren Verfahren werden im Zusammenhang mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung weitere Abstimmungen mit dem Kreis Düren erfolgen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
17.2.2 Stellungnahme Verkehrslenkung, Status: Bedenken / Hinweise: Es wird auf die Aspekte der früheren Stellungnahme verwiesen. <u>Frühere Stellungnahme 04.10.23</u> Die Sichtdreiecke wurden nicht berücksichtigt und sind somit noch zu korrigieren und einzutragen. Die Ausbauplanung ist im weiteren Verfahren mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.	Die Hinweise sind in der Verkehrsplanung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Das Ingenieurbüro Karl Berger Am Steinberg 25 52353 Düren hat die Verkehrsplanung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Die Wendeanlage muss gemäß RASt 06 für ein 3-achsiges Müllfahrzeug ausgelegt werden. Auch die darin aufgeführten Freihaltezonen sind in die öffentliche Verkehrsfläche zu integrieren. Es wird empfohlen die öffentliche Verkehrsfläche auf 6 m zu verbreitern.	Die öffentliche Verkehrsfläche ist für den aufkommenden Verkehr mit 5,50 m ausreichend dimensioniert.		
17.3 Stellungnahme vom 03.06.2026 (eingegangen am 03.06.2026)			
Stellungnahme seitens der Verkehrslenkung, Status: Bedenken / Hinweise: - Es ist nicht zu erkennen, dass die Sichtdreiecke auf die Dingbuchstraße, wie im Verfahren bereits mitgeteilt, im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. - Um öffentliche Stellplätze innerhalb der Mischverkehrsfläche einrichten zu können, wird weiterhin dringend empfohlen, die öffentliche Verkehrsfläche auf 6m zu verbreitern. - Bei einer Breite von 3,50m bei der geplanten Einbahnstraßenregelung ist zu berücksichtigen, dass man diese für den Radverkehr nicht in beide Richtungen freigeben könnte. Die Ausbauplanung sowie der Markierungs- und Beschilderungsplan ist frühzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.	Die Hinweise sind in der Verkehrsplanung zum Bebauungsplan berücksichtigt. Das Ingenieurbüro Karl Berger Am Steinberg 25 52353 Düren hat die Verkehrsplanung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet. Die Sichtdreiecke sind in der Straßenausbauplanung berücksichtigt und in die B-Planfassung eingearbeitet. Die öffentliche Verkehrsfläche ist für den aufkommenden Verkehr mit 5,50 m ausreichend dimensioniert.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
18 Kreis Düren - Umweltamt			
18.1 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023)			
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:	Die Machbarkeit wird durch ein entsprechendes	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Landeswassergesetz NRW soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Am Rosenweg ist eine Trennkanalisation vorhanden. Der Regenwasserkanal folgt dem Straßenzug Rosenweg, Dingbuchstraße und "Am Schroof". In der Straße "Am Schroof" wird der Regenwasserkanal in den Dorfteich eingeleitet. Der Überlauf des Dorfteiches ist an den Kofferener Graben längs der Neusser Straße angeschlossen. Im weiteren Verlauf mündet der Kofferener Graben in den Malefinkbach. Inwieweit die vorhandene Niederschlagswasserkanalisation bzw. der Kofferener Bach leistungsfähig genug ist das Niederschlagswasser aus diesem Neubaugebiet aufzunehmen, ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes ist bis zur Offenlage nachzuweisen. Oberflächengewässer: Im Plangebiet sowie angrenzend verlaufen in unmittelbarer Nähe keine Oberflächengewässer. Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Grundwasserverhältnisse: Aufgrund der Sümpfungsmaßnahmen des Braun-kohlenbergbaus kommt es im Plangebiet zu Grundwasserabsenkungen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasser-wiederanstieg zu erwarten. Das gesamte Plangebiet liegt in einem Auengebiet, in dem flurnahe natürliche Grundwasserstände (1m unter GOK) zu erwarten sind. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Boden-bewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grund-wasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Entwässerungskonzept nachgewiesen. Das Ingenieurbüro Karl Berger Am Steinberg 25 52353 Düren hat das Entwässerungskonzept in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungplanes.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Hochwasserschutz: Im Plangebiet verlaufen keine Oberflächengewässer. Es liegt auch nicht in festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebieten. Jedoch ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass Teilbereiche des Plangebietes bei Starkregenereignissen überflutet werden können. Hierzu wird auf die Starkregenkarten verwiesen (https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw). Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.			
18.2 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023)			
Stellungnahmen Immissionsschutz, Bodenschutz und Abgrabungen: Aus Sicht der genannten Fachbereiche werden keine Bedenken vorgetragen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
18.3 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023)			
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Kofferen Nr. 1 "Neubaugebiet Rosenweg" in Linnich bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung lagen die Bebauungsplanung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung zur Begutachtung vor. Festgesetzt werden soll ein dörfliches Wohngebiet mit 2-geschossiger Bebauung. Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) 2. Der derzeit noch rechtsgültige LP 2 "Ruraue" stellt für den Bereich kein Schutzgebiet dar. Dies gilt auch für den neuen, derzeit noch in Aufstellung befindlichen LP 2 "Rur- und Indeaue". Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und ein Artenschutzgutachten zu erstellen.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein landschafts-pflegerischer Fachbeitrag, ASPI und ASPII und der Umweltbericht erarbeitet. Mit der Erstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und der ASPI und ASPII und dem Umweltbericht wurde das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz beauftragt. Die Gutachten werden Bestandteil des Bebauungsplanes.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
18.4 Stellungnahme vom 04.05.2025 (eingegangen am 04.05.2025)			
Stellungnahme Wasserwirtschaft: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:		Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Die vorliegenden Unterlagen enthalten ein Entwässerungskonzept, erstellt durch das Ingenieurbüro Karl Berger (Stand 15.01.2025). Gemäß v.g. Entwässerungskonzept soll das Plangebiet im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll über zwei Kanaltrassen aus dem Neubaugebiet abgeleitet und in den bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen werden. Der Bestandskanal leitet über den Dorfteich/Löschwasserteich in den Kofferener Graben ein. Gemäß Kapitel 4.1 des Entwässerungskonzeptes ist vorgesehen, das zusätzliche Niederschlagswasser mit gedrosselter Einleitung entsprechend der bestehenden Einleitmenge (91,5 l/s) über den Löschwasserteich in den Malefinkbach einzuleiten. Zur Ermittlung des (zusätzlich) zur Verfügung stehenden Rückhaltevolumen des Teiches wurde im Oktober 2024 eine Vermessung durchgeführt (vgl. Kapitel 4.2 Entwässerungskonzept).			
Die v.g. Vermessung des Teiches liegt der Unteren Wasserbehörde nicht vor, sodass eine abschließende Prüfung des Entwässerungskonzeptes nicht möglich ist. Zudem wird auf folgendes hingewiesen: Die „Einleitung von Niederschlagswasser aus der Ortslage Kofferen über ein Regenrückhaltebecken über den Dorfteich in den Kofferener Graben“ in einer Menge bis zu 91,52 l/s wurde mit Datum vom 19.04.2000 von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Die Erlaubnis war bis zum bis 31.12.2020 befristet. Nach Kenntnisstand der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren liegt derzeit keine gültige Einleiterlaubnis vor.	Die Informationen zur Vermessung des Teiches werden dem Kreis Düren zur Verfügung gestellt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
Gemäß Kapitel 4.1.5 des Entwässerungskonzeptes wurde eine Überflutungsprüfung gemäß DIN 1986-100 durchgeführt. Diese führte zum Ergebnis, dass die öffentlichen Verkehrsflächen 5 cm eingestaut werden, was als unbedenklich eingestuft wurde.			
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird ein Einstau von öffentlichen Verkehrsflächen generell kritisch gesehen, da im Katastrophenfall die Zuwegungen gesichert sein müssen. Zudem reicht der Nachweis nach DIN 1986-100 nicht aus. Bei Starkregenereignissen ist sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet schadlos zurückgehalten wird und nicht der Bestandbebauung bzw. dem Dorfteich zugeführt wird.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Es wird auf folgendes hingewiesen: In der Begründung (Pkt. 4.8.2) sowie im Entwässerungskonzept wird angegeben, dass das Niederschlagswasser gedrosselt in den Malefinkbach eingeleitet werden soll. Die Einleitung erfolgt nicht in den Malefinkbach, sondern in den Kofferener Graben, welcher	Die Änderung wurde in das Entwässerungskonzept	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

unterhalb Glimbach in den Malefinkbach mündet. Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen. Da aus den v.g. Gründen u.a. keine abschließende Prüfung des Entwässerungskonzeptes möglich ist, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Stellungnahme Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Abgrabungen: Aus immissionsschutzrechtlicher, bodenschutzrechtlicher sowie abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen. Stellungnahme Natur und Landschaft: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Kofferen Nr. 1 "Neubaugebiet Rosenweg" in Linnich bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Im Rahmen der Offenlegung lagen neben der Bebauungsplanung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht (Büro Beuster, 30. März 2025), ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Büro Beuster, 30. März 2025) und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II (Büro Beuster, 5. Juni 2024) zur Begutachtung vor. Die Belange von Natur und Landschaft wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt. Für die Pflege der Maßnahme V 2 (Sportplatz) ist vor Baubeginn ein Pflegevertrag zwischen der Stadt und dem pflegenden Landwirt vorzulegen. Im Vertrag sind die vom Gutachter beschriebenen, notwendigen Pflegemaßnahmen aufzunehmen.	aufgenommen. Die Machbarkeit wird durch ein entsprechendes Entwässerungskonzept nachgewiesen. Das Ingenieurbüro Karl Berger Am Steinberg 25 52353 Düren hat das Entwässerungskonzept in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
18.5 Stellungnahme vom 03.06.2026 (eingegangen am 03.06.2026)			
Stellungnahme Wasserwirtschaft: Ich verweise auf die weiterhin gültige Stellungnahme zur Offenlage vom 03.05.25: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten:	Das Ingenieurbüro Karl Berger Am Steinberg 25 52353 Düren hat für das Baugebiet ein	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Die vorliegenden Unterlagen enthalten ein Entwässerungskonzept, erstellt durch das Ingenieurbüro Karl Berger (Stand 15.01.2025). Gemäß v.g. Entwässerungskonzept soll das Plangebiet im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll über zwei Kanaltrassen aus dem Neubaugebiet abgeleitet und in den bestehenden Regenwasserkanal angeschlossen werden. Der Bestandskanal leitet über den Dorfteich/ Löschwasserteich in den Kofferener Graben ein. Gemäß Kapitel 4.1 des Entwässerungskonzeptes ist vorgesehen, das zusätzliche Niederschlagswasser mit gedrosselter Einleitung entsprechend der bestehenden Einleitmenge (91,5 l/s) über den Löschwasserteich in den Malefinkbach einzuleiten. Zur Ermittlung des (zusätzlich) zur Verfügung stehenden Rückhaltevolumen des Teiches wurde im Oktober 2024 eine Vermessung durchgeführt (vgl. Kapitel 4.2 Entwässerungskonzept). Die v.g. Vermessung des Teiches liegt der Unteren Wasserbehörde nicht vor, sodass eine abschließende Prüfung des Entwässerungskonzeptes nicht möglich ist. Zudem wird auf folgendes hingewiesen: Die „Einleitung von Niederschlagswasser aus der Ortslage Kofferen über ein Regenrückhaltebecken über den Dorfteich in den Kofferener Graben“ in einer Menge bis zu 91,52 l/s wurde mit Datum vom 19.04.2000 von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Die Erlaubnis war bis zum bis 31.12.2020 befristet. Nach Kenntnisstand der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren liegt derzeit keine gültige Einleiterlaubnis vor. Gemäß Kapitel 4.1.5 des Entwässerungskonzeptes wurde eine Überflutungsprüfung gemäß DIN 1986-100 durchgeführt. Diese führte zum Ergebnis, dass die öffentlichen Verkehrsflächen 5 cm eingestaut werden, was als unbedenklich eingestuft wurde. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird ein Einstau von öffentlichen	Entwässerungskonzept in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet. Die Informationen zur Vermessung des Teiches werden dem Kreis Düren zur Verfügung gestellt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Verkehrsflächen generell kritisch gesehen, da im Katastrophenfall die Zuwegungen gesichert sein müssen. Zudem reicht der Nachweis nach DIN 1986-100 nicht aus. Bei Starkregenereignissen ist sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet schadlos zurückgehalten wird und nicht der Bestandbebauung bzw. dem Dorfteich zugeführt wird. Es wird auf folgendes hingewiesen: In der Begründung (Pkt. 4.8.2) sowie im Entwässerungskonzept wird angegeben, dass das Niederschlagswasser gedrosselt in den Malefinkbach eingeleitet werden soll. Die Einleitung erfolgt nicht in den Malefinkbach, sondern den Kofferener Graben, welcher unterhalb Glimbach in den Malefinkbach mündet. Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen. Da aus den v.g. Gründen u.a. keine abschließende Prüfung des Entwässerungskonzeptes möglich ist, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.	Die Änderung wurde in das Entwässerungskonzept aufgenommen. Das Ingenieurbüro Karl Berger Am Steinberg 25 52353 Düren hat für das Baugebiet ein Entwässerungskonzept in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
Stellungnahme Immissionsschutz: Zum Planvorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht noch Bedenken, da die Schalltechnische Untersuchung vom 25.07.2025 der Peutz Consult GmbH, Bericht VA 8914-1, nicht mehr dem aktuellen Sachstand entspricht. Der Anlagenbestand an Windenergieanlagen im Umkreis des Plangebietes hat sich zwischenzeitlich erheblich erhöht. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwägung der Gewerbelärmimmissionen innerhalb des Plangebietes ist die Schalltechnische Untersuchung dahingehend zu korrigieren und zu ergänzen.	Die bezeichneten Windenergieanlagen gemäß Anlage 1 wurden in das Rechenmodell zum Schallschutzgutachten aufgenommen und entsprechend berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme Bodenschutz und Abgrabungen: Es werden keine Bedenken vorgetragen. Stellungnahme Natur und Landschaft: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Kofferen Nr. 1 "Neubaugebiet Rosenweg" in Linnich bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Im Rahmen der Offenlegung lagen neben der Bebauungsplanung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht (Büro Beuster, 24. Februar 2026), ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Büro Beuster, 30. März 2025) und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II (Büro Beuster, 5. Juni 2024) zur Begutachtung vor. Die Belange von Natur und Landschaft wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Maßnahme V 2 (Sportplatz) wurde weitgehend bereits durchgeführt, Ansitzwarte sind noch einzubringen, vor Baubeginn ist ein Pflegevertrag zwischen der Stadt und dem pflegendem Landwirt vorzulegen. Im Vertrag sind die vom Gutachter beschriebenen, notwendigen Pflegemaßnahmen aufzunehmen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
19 Kreis Heinsberg: Federführung			
19.1 Stellungnahme vom 14.09.2023 (eingegangen am 14.09.2023)			
Belange des Kreises Heinsberg sind durch das Vorhaben nicht betroffen.		Die Stellungnahme	

		wird zur Kenntnis genommen.	
19.2 Stellungnahme vom 29.04.2025, Markus Grabisch (eingegangen am 29.04.2025)			
Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg wird wie folgt Stellung genommen: In der schalltechnischen Untersuchung wurde die Vorbelastung durch Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz des Kreises Heinsberg falsch berücksichtigt. Im Anhang (hier: Anlage 1) befindet sich ein Dokument mit der Vorbelastung, die zu berücksichtigen ist. Ich bitte um erneute Beteiligung, nachdem das Gutachten überarbeitet worden ist. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg wird wie folgt Stellung genommen:	Die bezeichneten Windenergieanlagen gemäß Anlage 1 wurden in das Rechenmodell zum Schallschutzgutachten aufgenommen und entsprechend berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
19.3 Stellungnahme vom 21.05.2026, Markus Grabisch (eingegangen am 21.05.2026)			
Seitens des Kreises Heinsberg werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Kofferen Nr. 1 „Neubaugebiet Rosenweg“ der Stadt Linnich geäußert.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
20 Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Ville-Eifel / Hauptsitz Euskirchen			
20.1 Stellungnahme vom 29.04.2025, Joachim Tkotz (eingegangen am 29.04.2025)			
Gegen den Bebauungsplan KO1 bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
20.2 Stellungnahme vom 29.05.2026, Wolfgang Kremer (eingegangen am 29.05.2026)			
Gegen den Bebauungsplan Kofferen Nr. 1 "Neubaugebiet Rosenweg" bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken. Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 29.04.2025, die auch weiterhin Bestand hat.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
21 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher			
21.1 Stellungnahme vom 06.09.2023 (eingegangen am 06.09.2023)			

Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
21.2 Stellungnahme vom 07.04.2025, Dörte Müller (eingegangen am 07.04.2025)			
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
21.3 Stellungnahme vom 13.05.2026, Dörte Müller (eingegangen am 13.05.2026)			
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
22 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen			
22.1 Stellungnahme vom 28.09.2023 (eingegangen am 28.09.2023)			
28.09.2023: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2022, die wir hiermit aufrechterhalten. 10.01.2022: Gegen die oben genannten derzeitigen Planungen der Stadt Linnich bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Düren, grundsätzlich keine Bedenken. Geplant ist, dass die Einfriedungen grundsätzlich als lebende Gehölzhecke zu gestalten sind. Deshalb bitten wir Sie um Berücksichtigung und Aufnahme in die Textlichen Festsetzungen der in § 41 - § 44 Nachbarschaftsgesetz NRW (NachbG NRW) festgelegten Mindestabstände. Besonders auf die in § 43 NachbG NRW festgelegte Verdopplung der in §§ 41 und 42 NachbG NRW formulierten Mindestabstände zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder durch Weinbau genutzten Flächen weisen wir ausdrücklich hin. Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im weiteren Verlauf auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, halten wir uns vor Bedenken zu äußern. Bei der Planung dieser Maßnahmen sollte bereits berücksichtigt werden, dass möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden.	Ein Hinweis auf das Nachbarschaftsgesetz NRW (NachbG NRW) erfolgt in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

22.2 Stellungnahme vom 02.05.2025, Lare Egezinger (eingegangen am 02.05.2025)			
Gegen die oben genannten derzeitigen Planungen der Stadt Linnich bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Düren, grundsätzlich keine Bedenken. Wir halten unsere Hinweise aus der Stellungnahme vom 10.01.2022 weiterhin aufrecht. Wir begrüßen, dass keine Artenschutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. 10.01.2022: Gegen die oben genannten derzeitigen Planungen der Stadt Linnich bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Düren, grundsätzlich keine Bedenken. Geplant ist, dass die Einfriedungen grundsätzlich als lebende Gehölzhecke zu gestalten sind. Deshalb bitten wir Sie um Berücksichtigung und Aufnahme in die Textlichen Festsetzungen der in § 41 - § 44 Nachbarschaftsgesetz NRW (NachbG NRW) festgelegten Mindestabstände. Besonders auf die in § 43 NachbG NRW festgelegte Verdopplung der in §§ 41 und 42 NachbG NRW formulierten Mindestabstände zu landwirtschaftlich, gärtnerisch oder durch Weinbau genutzten Flächen weisen wir ausdrücklich hin. Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im weiteren Verlauf auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, halten wir uns vor Bedenken zu äußern. Bei der Planung dieser Maßnahmen sollte bereits berücksichtigt werden, dass möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden.	Ein Hinweis auf das Nachbarschaftsgesetz NRW (NachbG NRW) ist in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
22.3 Stellungnahme vom 19.05.2026, Dominik Wirtz (eingegangen am 19.05.2026)			
Gegen die oben genannten derzeitigen Planungen der Stadt Linnich bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Düren, weiterhin keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

23 LVR: Amt für Liegenschaften			
23.1 Stellungnahme vom 04.10.2023 (eingegangen am 04.10.2023)			
Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
23.2 Stellungnahme vom 08.06.2026, Sandra Semrau (eingegangen am 08.06.2026)			
Nach abschließender fachlicher Prüfung werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Linnich als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425 9039-0, Fax 02425 9039-199, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Ein Hinweis erfolgt in den textlichen Festsetzungen des Bebauungslpanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

24 Regionetz GmbH, Planung und Bau-Zentrale Aufgaben			
24.1 Stellungnahme vom 11.09.2023 (eingegangen am 11.09.2023)			
Im Bereich Ihrer Maßnahme befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH, die nicht überbaut und überpflanzt werden dürfen. Bestandsplanunterlagen erhalten Sie über unser Internetportal https://betriebsportal.regionetz.de/ Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.	Die Stellungnahme betrifft insbesondere die Bauarbeiten im Rahmen der Erschließung des Baugebietes. Es erfolgt der Hinweis auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan. Zu den Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Ein Hinweis im Plan kann ausbleiben, da es sich um übliche Sicherheitsmaßnahmen handelt, die den Fachfirmen in der Regel bekannt sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

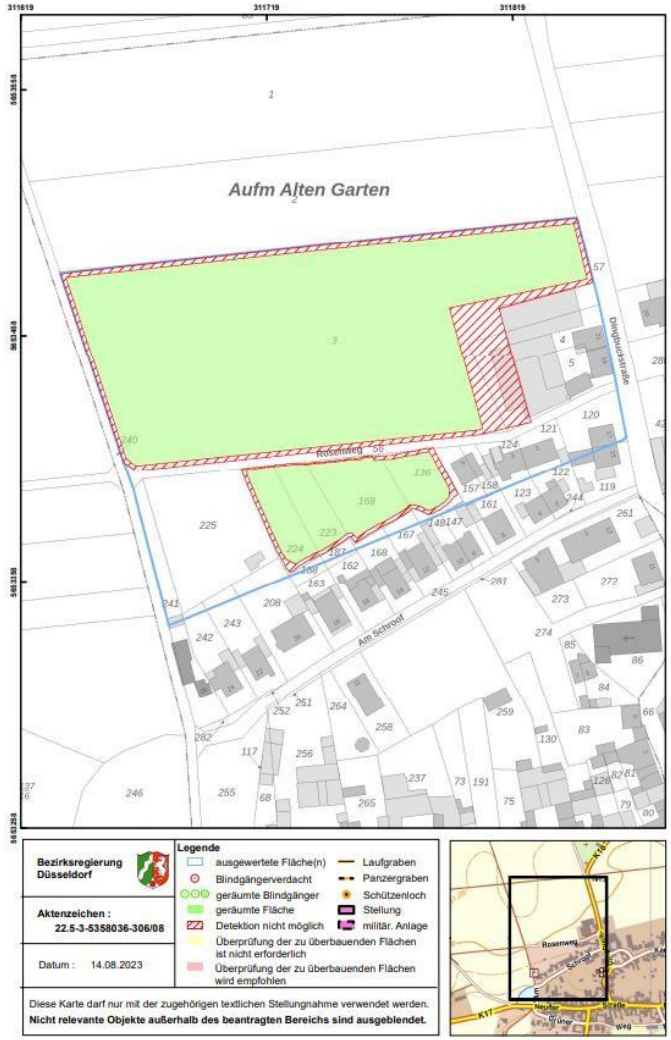
Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (Internetportal https://betriebsportal.regionetz.de/)			
24.2 Stellungnahme vom 08.04.2025, Michael Rombach (eingegangen am 08.04.2025)			
Den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung Die Regionetz GmbH plant das Neubaugebiet mit Strom zu erschließen, wir bitten um frühzeitige Beteiligung. Der Ansprechpartner für die Baumaßnahme bei der Regionetz ist Herr	Die Stellungnahme betrifft insbesondere die Bauarbeiten im Rahmen der Erschließung des Baugebietes. Es erfolgt der Hinweis auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.in den textlichen Festsetzungen. Ein Hinweis im Plan kann ausbleiben, da es sich um übliche Sicherheitsmaßnahmen handelt, die den Fachfirmen in der Regel bekannt sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Chraibi, Abteilung PB-S, Tel. 0241 41368 5533. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (https://betriebsportal.regionetz.de)			
24.3 Stellungnahme vom 27.05.2026, Susanne Döring (eingegangen am 27.05.2026)			
in den vom **,** Bebauungsplan Kofferen Nr. 1 „Neubaugebiet Rosen“ betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH, die nicht überpflanzt und überbaut werden dürfen. Bestandsplanunterlagen können unter planauskunft@regionetz.de angefordert werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gas- und Wasserrohrleitungen DN □ 300: 0,80 m, Fernwärmeleitungen: 0,50 m. Von vorhandenen Entwässerungseinrichtungen sind Sicherheitsabstände bei der Planung und Baudurchführung einzuhalten. Der horizontale Sicherheitsabstand von Straßenablaufkörpern beträgt mindestens 0,5 m. Von Kanalleitungen und Kanalschächten ist ein horizontaler Abstand von mindestens 1,00 m in Bezug auf die Rohraußenkante der Abwasserleitung einzuhalten. Kreuzungen von Versorgungsleitungen und Kanalisationsleitungen sind möglichst rechtwinklig auszuführen; einer Ausführung von schleifenden Schnitten (Leitungskreuzungen mit Abwinklungen kleiner 30 Grad) und einer Längsverlegung in der Kanaltrasse wird nicht zugestimmt. Der vertikale Sicherheitsabstand zu Versorgungsleitungen und Kanalisationsleitungen im Kreuzungsbereich beträgt mindestens 0,3 m.	Die Stellungnahme betrifft insbesondere die Bauarbeiten im Rahmen der Erschließung des Baugebietes. Es erfolgt der Hinweis auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.in den textlichen Festsetzungen. Ein Hinweis im Plan kann ausbleiben, da es sich um übliche Sicherheitsmaßnahmen handelt, die den Fachfirmen in der Regel bekannt sind.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Alle abwassertechnischen Anlagen müssen mit Kanalbetriebsfahrzeugen (30 t) der Regionetz GmbH erreichbar sein! Bei Planung und Bau sind die Sicherheitsabstände zu den Entwässerungseinrichtungen einzuhalten! Die Kanalstandards in Aachen sind bei Planung und Bau von Entwässerungsanlagen zu beachten! Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Ver- und Entsorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit unserer Fachabteilung durchzuführen. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen. (https://betriebsportal.regionetz.de/).			

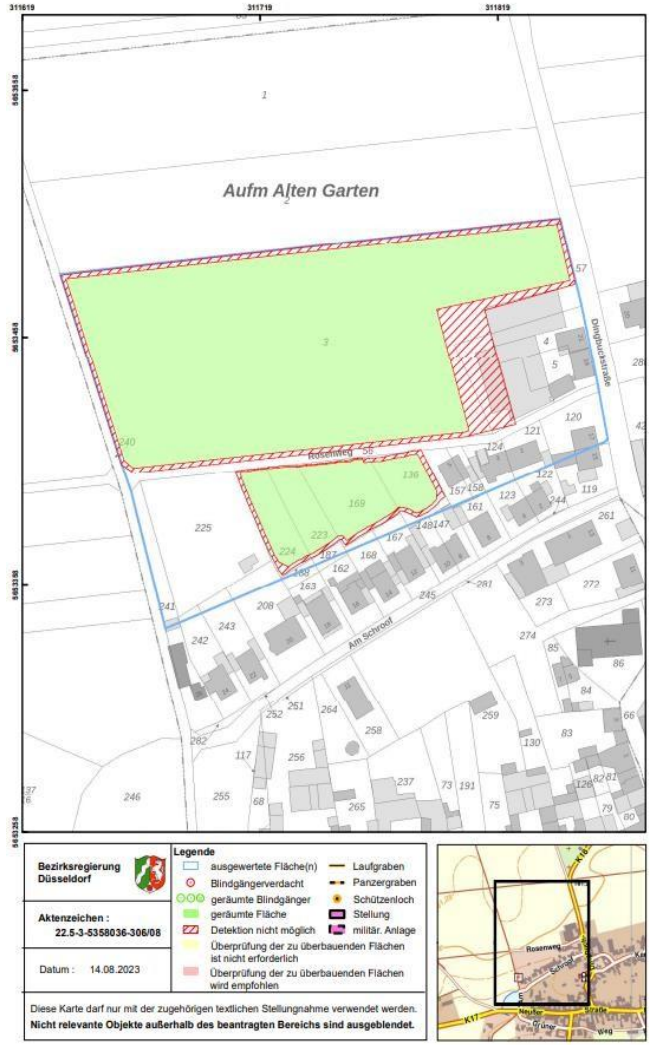
Die Regionetz beabsichtigt eine Mitlegung. Siehe dazu Maßnahme P-21-0551. Wie bitten frühzeitig vor Baubeginn Kontaktaufnahme um Beteiligung. Zwecks Koordinierung bitten wir Sie, sich mit unserer Fachabteilung AM-S Herrn Weishaupt (Tel. 0241 41368 6158) in Verbindung zu setzen. Hinweis: im BPlan ist eine Ortsnetzstation als "geplante Trafostation" eingetragen. Diese ist allerdings an dem Standort bereits vorhanden.	Der Hinweis wird aufgenommen und im Planwerk entsprechend geändert	Der Stellungnahme wird gefolgt.	
25 Rurtalbahn GmbH			
22.1 Stellungnahme vom 05.09.2023 (eingegangen am 05.09.2023)			
Die Rurtalbahn ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
25.2 Stellungnahme vom 04.04.2025, Mara Basciftci (eingegangen am 04.04.2025)			
Die Rurtalbahn ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
25.3 Stellungnahme vom 06.05.2026, Mara Basciftci (eingegangen am 06.05.2026)			
Die Rurtalbahn ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
26 Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften			
26.1 Stellungnahme vom 18.09.2023 (eingegangen am 18.09.2023)			
Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

26.3 Stellungnahme vom 07.05.2026, Marcel Römer (eingegangen am 07.05.2026)			
Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
27 Stadt Linnich: FB 3 - Kampfmittel			
27.1 Stellungnahme vom 05.09.2023 (eingegangen am 05.09.2023)			
Auf der o.g. Fläche wurden 2189m² überprüft. Dabei sind keine Kampfmittel geborgen worden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte den Leitfaden auf unserer Internetseite. Die Ergebnisse der Kampfmittelüberprüfung sind in der anliegenden Karte dargestellt.	Der Hinweis auf den Leitfaden wird entsprechend aufgenommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

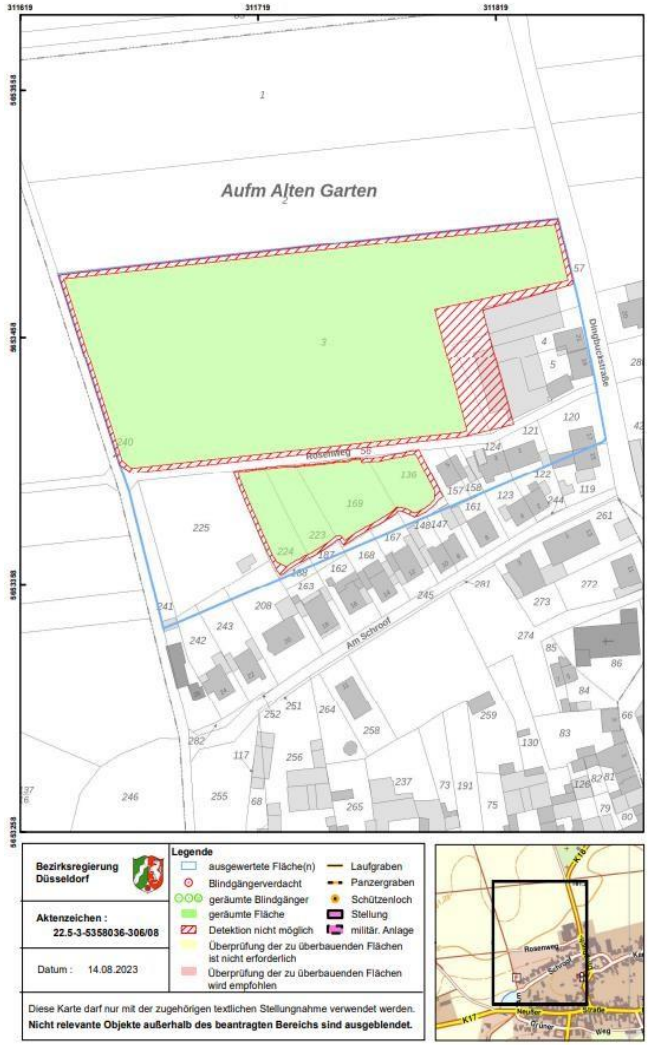


27.2 Stellungnahme vom 11.04.2025, Mockenhaupt (eingegangen am 11.04.2025)			
Im Bereich "Rosenweg" hat bereits eine Überprüfung auf Kampfmittel stattgefunden. Der Abschlussbericht ist beigefügt.	Die Stellungnahme betrifft insbesondere die Bauarbeiten im	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

Anhänge: 5358036-306-08--Abschlussbericht--14-08-2023 (1) (s_1744372976_5358036-306-08--Abschlussbericht--14-08-2023__1_.pdf): Bezirksregierung Düsseldorf, 14.08.2023 Auf der o.g. Fläche wurden 2189m² überprüft. Dabei sind keine Kampfmittel geborgen worden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte den Leitfaden auf unserer Internetseite. Die Ergebnisse der Kampfmittelüberprüfung sind in der anliegenden Karte dargestellt.	Rahmen der Umsetzung der Maßnahme. Es erfolgt ein Hinweis auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen.		

			
27.3 Stellungnahme, Michael Danecke, Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.08.2023 über Stadt Linnich FB 3			
Im Bereich "Rosenweg" hat bereits eine Überprüfung auf Kampfmittel stattgefunden. Der Abschlussbericht ist beigefügt. Anhänge:	Die Stellungnahme betrifft insbesondere die Bauarbeiten im Rahmen der Umsetzung der	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

5358036-306-08--Abschlussbericht--14-08-2023 (1) (s_1744372976_5358036-306-08--Abschlussbericht--14-08-2023__1_.pdf): Bezirksregierung Düsseldorf, 14.08.2023 Auf der o.g. Fläche wurden 2189m² überprüft. Dabei sind keine Kampfmittel geborgen worden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte den Leitfaden auf unserer Internetseite. Die Ergebnisse der Kampfmittelüberprüfung sind in der anliegenden Karte dargestellt.	Maßnahme. Es erfolgt ein Hinweis auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen		



28 SOCO Network Solutions GmbH			
28.1 Stellungnahme vom 07.04.2025, Sonja Ullmann (eingegangen am 07.04.2025)			
Wir haben Interesse daran, das Neubaugebiet mit Glasfaser zu erschließen. Bitte beteiligen Sie uns bei möglichen Baubesprechungen und weiteren Absprachen zu dem		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	

Gebiet unter planung@soco.net		genommen.	
29 SYNEQT GmbH			
29.1 Stellungnahme vom 07.05.2026 (eingegangen am 28.05.2026)			
In dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com In Bezug auf mögliche weitere externe Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung. Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
30 Thyssengas GmbH			
30.1 Stellungnahme vom 07.05.2026 (eingegangen am 07.05.2026)			
Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
31 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH			
31.1 Stellungnahme vom 27.09.2023 (eingegangen am 27.09.2023)			
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

31.2 Stellungnahme vom 16.04.2025 (eingegangen am 16.04.2025)			
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.04.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
31.3 Stellungnahme vom 02.06.2026 (eingegangen am 02.06.2026)			
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.05.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.			
32 Vodafone West GmbH			
32.1 Stellungnahme vom 15.04.2025 (eingegangen am 15.04.2025)			
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.04.2025. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH /Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
33 Wasserverband Eifel-Rur			
33.1 Stellungnahme vom 05.10.2023 (eingegangen am 05.10.2023)			
Seitens des Wasserverbandes Eifel–Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	

		genommen.	
33.2 Stellungnahme vom 23.04.2025, Arno Hoppmann (eingegangen am 23.04.2025)			
In Linnich-Kofferen soll ein Neubaugebiet entstehen. Die Fläche ist bereits bekannt und in der Netzanzeige berücksichtig. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in das bestehende Kanalnetz eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird in das bestehende Kanalnetz eingeleitet. Der Regenwasserkanal entwässert in einen Löschteich im Westen der Ortslage. Dieser leitet gedrosselt (91,5 l/s) in den Kofferner Graben ein. Ein Entwässerungskonzept hat gezeigt, dass das vorhandene Volumen ausreicht, um die zusätzliche Wassermenge bis zu einem HQ100 aufzunehmen. Somit kommt es zu keiner Verschlechterung am Gewässer. Bei Starkregen ist die Fläche selbst nicht betroffen. Es wurde ein Überflutungsnachweis geführt. Wir weisen darauf hin, dass die Starkregengefahrenhinweiskarte bei einem außergewöhnlichen Ereignis an der Einleitstelle des Regenwasserkanals in den Löschteich Ausuferungen zeigt (siehe Abbildung 1). Dieses Gebiet sollte beim Starkregenmanagementkonzept der Stadt Linnich (in Erstellung) berücksichtigt werden.	Die Generalentwässerungsplanung wurde abgeschlossen und das Baugebiet in den Berechnungen berücksichtigt. Die Wässer aus dem zukünftigen Baugebiet wurden ebenfalls beim Starkregenmanagementkonzepts der Stadt Linnich einbezogen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

 *Abbildung 1 Löschteich und Einleitstelle in Kofferner Graben (Starkregengefahrenhinweiskarte, außergewöhnliches Ereignis)*			
33.3 Stellungnahme vom 29.05.2026, Arno Hoppmann (eingegangen am 29.05.2026)			
Bei den Themen der Entwässerung und des Hochwasserschutzes gab es keine Veränderungen im Vergleich zur vorherigen Beteiligung vom 04.04.2025. Daher hat die Stellungnahme des WVER vom 23.04.2025 weiterhin bestand.	Die Generalentwässerungsplanung wurde abgeschlossen und das Baugebiet in den Berechnungen berücksichtigt. Die Wässer aus dem zukünftigen Baugebiet wurden ebenfalls beim Starkregenmanagementkonzepts der Stadt Linnich einbezogen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	

34 Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung - DRW-F-WP-DN, (Standort Düren)			
34.1 Stellungnahme vom 05.09.2023, Helmut Maaßen (eingegangen am 05.09.2023)			
Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Stadt Linnich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
34.2 Stellungnahme vom 04.04.2025, Helmut Maaßen (eingegangen am 04.04.2025)			
Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Stadt Linnich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
34.3 Stellungnahme vom 06.05.2026, Helmut Maaßen (eingegangen am 06.05.2026)			
Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Stadt Linnich bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Bebauungsplan Kofferen Nr. 1 "Neubaugebiet Rosenweg“: Stadt Linnich

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und den beiden formellen Beteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Behörden / TöB ohne Stellungnahme:

Folgende Behörden, bzw. Träger öffentlicher Belange, haben keine Stellungnahme abgegeben:
Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW
Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 26 (Luftverkehr)
Bezirksregierung Köln: Dezernat 25 (Verkehr)
Bezirksregierung Köln: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)
Bezirksregierung Köln: Dezernat 35 (Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs. und Denkmalangelegenheiten sowie - förderung)
Bezirksregierung Köln: Dezernat 35 - Abt. 4 (Denkmalschutz - (landes- und bundeseigene Denkmäler))
Bistum Aachen
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West
Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)
Evangelische Kirchengemeinde Linnich
EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH
Handwerkskammer Aachen
Kreishandwerkerschaft Rureifel (K.d.ö.R.)
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abtei Brauweiler)
Rurtalbus GmbH (früher: Dürener Kreisbahn GmbH)
RWE Power AG Abt. POJ-LN

Bebauungsplan Kofferen Nr. 1 "Neubaugebiet Rosenweg“: Stadt Linnich

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und den beiden formellen Beteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stadt Baesweiler: Amt 60 - Stadtentwicklung
Stadt Erkelenz: Planungsamt
Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt
Stadt Jülich: Amt 61 - Planungsamt
Stadt Linnich: FB 2 - Liegenschaften
Stadt Linnich: FB 3 - Untere Denkmalschutzbehörde
Stadt Linnich: FB 4 - Bauen und Planung
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG - Nürnberg
Vereinigte Kreishandwerkerschaft Euskirchen-Düren-Heinsberg
Westnetz GmbH: 110-kV Hochspannungsleitungen (DRW-S-LG-TM)
WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften)

Anlage 1: Vorbelastung durch Windenergieanlagen

WEA Nr.	Typ	Nenn-leistung	Naben-höhe	Rotordurch-messer	Rechtswert*	Hochwert*
E1	Enercon E-160 EP5 E2	5,5 MW	140 m	160 m	312723	5654898
E2	Enercon E-160 EP5 E2	5,5 MW	140 m	160 m	313230	5655031
E3	Enercon E-160 EP5 E2	5,5 MW	140 m	160 m	313651	5655004
E4	Enercon E-160 EP5 E2	5,5 MW	140 m	160 m	314488	5655138

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Betrieb zur Tageszeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)

Die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen dürfen tagsüber im uneingeschränkten Modus (Betriebsmodus 0 s) mit einer maximalen Leistung von 5.500 kW und mit einer maximalen Rotordrehzahl von 9,4 min^{-1} betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	86,7	92,3	94,8	98,4	101,3	102,5	96,5	79,2
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,4	94,0	96,5	100,1	103,0	104,2	98,2	80,9
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,8	94,4	96,9	100,5	103,4	104,6	98,6	81,3

Tabelle 1 (uneingeschränkter Betrieb; Betriebsmodus 0 s)

WEA E1

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage E1 darf zur Nachtzeit entsprechend den Herstellerangaben der Enercon GmbH (Datenblatt D0959532/3.0-de / DA; im leistungsoptimierten Schallbetrieb (Betriebsmodus 98,0 dB) E-160 EP5 E2 5500 kW mit TES (Trailing Edge Serrations) betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	79,2	84,6	87,4	90,6	92,4	93,0	86,9	69,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	80,9	86,3	89,1	92,3	94,1	94,7	88,6	71,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	81,3	86,7	89,5	92,7	94,5	95,1	89,0	71,9

Tabelle 2 (Betriebsmodus BM 98,0 dB)

WEA E2 – E4

Die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen E2 – E4 dürfen zur Nachtzeit entsprechend den Herstellerangaben der Enercon GmbH (Datenblatt D0959532/3.0-de / DA; im leistungsoptimierten Schallbetrieb (Betriebsmodus 101,1 dB) E-160 EP5 E2 5.500 kW mit TES (Trailing Edge Serrations) betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	81,8	87,3	90,1	93,5	95,6	96,2	90,1	73,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	83,5	89,0	91,8	95,2	97,3	97,9	91,8	74,7
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,9	89,4	92,2	95,6	97,7	98,3	92,2	75,1

Tabelle 3 (Betriebsmodus BM 101,1 dB)

WEA R5

WEA Nr.	Typ	Nenn-leistung	Naben-höhe	Rotor-durch-messer	Ostwert*	Nordwert*
R5	**Enercon E-147 EP5 E2**	**5,0 MW**	**126,3 m**	**147 m**	**310926**	**5655054**

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Betrieb zur Tageszeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf tagsüber im uneingeschränkten Betriebsmodus (Mode 0) mit einer maximalen Leistung von 5.700 kW und mit einer maximalen Rotordrehzahl von 10,7 min^{-1} betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB (A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB (A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
$L_{o,Okt}$ [dB (A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	84,5

Tabelle 1 (uneingeschränkter Betrieb; Mode 0)

Betrieb zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf zur Nachtzeit im leistungsreduzierten Betriebsmodus – Mode 9 - mit einer maximalen Leistung von 4.720 kW und mit einer maximalen Rotordrehzahl von 8,9 min^{-1} betrieben werden. betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	83,2	89,4	93,1	95,7	96,4	93,9	86,3	78,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,9	91,1	94,8	97,4	98,1	95,6	88,0	80,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	85,3	91,5	95,2	97,8	98,5	96,0	88,4	80,4

Tabelle 2 (Herstellerangaben gemäß Mode 9)

WEA R6

WEA Nr.	Typ	Nenn-leistung	Naben-höhe	Rotor-durch-messer	Ostwert*	Nordwert*
R6	**Enercon E-147 EP5 E2**	**5,0 MW**	**132 m**	**147 m**	**310957**	**5655431**

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Betrieb zur Tageszeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf tagsüber im uneingeschränkten Modus (Betriebsmodus 0 s) mit einer maximalen Leistung von 5.000 kW und mit einer maximalen Rotordrehzahl von 10,38 min^{-1} betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB (A)]	82,9	91,9	98,3	101,6	100,8	97,7	93,9	87,4
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB (A)]	84,5	93,5	99,9	103,2	102,4	99,3	95,5	89,0
$L_{o,Okt}$ [dB (A)]	85,0	94,0	100,4	103,7	102,9	99,8	96,0	89,5

Tabelle 1 (uneingeschränkter Betrieb; BM 0 s)

Betrieb zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf zur Nachtzeit entsprechend den Herstellerangaben der Enercon GmbH (Datenblatt D0842288-0 / DA; leistungsoptimierte Schallbetriebe E-147 EP5 E2 5000 kW mit TES (Trailing Edge Serrations) betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\,Okt}$ [dB (A)]	81,9	88,5	92,9	96,4	96,9	95,1	91,0	84,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,\,max,\,Okt}$ [dB (A)]	83,5	90,1	94,5	98,0	98,5	96,7	92,6	85,6
$L_{o,\,Okt}$ [dB (A)]	84,0	90,6	95,0	98,5	99,0	97,2	93,1	86,1

Tabelle 2 (Herstellerangaben gemäß Betriebsmodus BM 102,3 dB)

WEA R7

WEA Nr.	Typ	Nenn-leistung	Naben-höhe	Rotor-durch-messer	Ostwert*	Nordwert*
R7	**Enercon E-147 EP5 E2**	**5,0 MW**	**132 m**	**147 m**	**311293**	**5655223**

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Betrieb zur Tageszeit (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf tagsüber im uneingeschränkten Modus (Betriebsmodus 0 s) mit einer maximalen Leistung von 5.000 kW und mit einer maximalen Rotordrehzahl von 10,38 min^{-1} betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\,Okt}$ [dB (A)]	82,9	91,9	98,3	101,6	100,8	97,7	93,9	87,4
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,\,max,\,Okt}$ [dB (A)]	84,5	93,5	99,9	103,2	102,4	99,3	95,5	89,0
$L_{o,\,Okt}$ [dB (A)]	85,0	94,0	100,4	103,7	102,9	99,8	96,0	89,5

Tabelle 1 (uneingeschränkter Betrieb; BM 0 s)

Betrieb zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf zur Nachtzeit entsprechend den Herstellerangaben der Enercon GmbH (Datenblatt D0842288-0 / DA; leistungsoptimierte Schallbetriebe E-147 EP5 E2 5000 kW mit TES (Trailing Edge Serrations) betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\,Okt}$ [dB (A)]	81,9	88,5	92,9	96,4	96,9	95,1	91,0	84,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,\,max,\,Okt}$ [dB (A)]	83,5	90,1	94,5	98,0	98,5	96,7	92,6	85,6
$L_{o,\,Okt}$ [dB (A)]	84,0	90,6	95,0	98,5	99,0	97,2	93,1	86,1

Tabelle 2 (Herstellerangaben gemäß Betriebsmodus BM 102,3 dB)

WEA R8

WEA Nr.	Typ	Nenn-leistung	Naben-höhe	Rotordurch-messer	Rechts-wert*	Hochwert*
R8	Nordex N149/5.7 MW	5.700 kW	127,6 m	149,1 m	311724	5655166

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)
Nabenhöhe inkl. 2,2m Fundamenterhöhung

Betrieb zur Tageszeit (06:00 Uhr–22:00 Uhr)

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf tagsüber im uneingeschränkten Modus (Betriebsmodus Mode 0) mit einer maximalen Leistung von 5.700 kW betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	84,5

Tabelle 1 (uneingeschränkter Betrieb; Betriebsmodus Mode 0)

Betrieb zur Nachtzeit (22:00 Uhr–06:00 Uhr)

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf zur Nachtzeit entsprechend den Herstellerangaben im leistungsoptimierten Schallbetrieb (Betriebsmodus Mode 13) mit STE (serrated tailing edge) mit einer maximalen Leistung von 4.010 kW betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	79,7	85,9	89,6	92,2	92,9	90,4	82,8	74,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	81,4	87,6	91,3	93,9	94,6	92,1	84,5	76,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	81,8	88,0	91,7	94,3	95,0	92,5	84,9	76,9

Tabelle 2 (Betriebsmodus Mode 13)

WEA R9

WEA Nr.	Typ	Nenn-leistung	Naben-höhe	Rotordurch-messer	Rechts-wert*	Hochwert*
R9	Nordex N149/5.7 MW	5.700 kW	127,6 m	149,1 m	311592	5654868

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)
Nabenhöhe inkl. 2,2m Fundamenterhöhung

Betrieb zur Tageszeit (06:00 Uhr–22:00 Uhr)

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf tagsüber im uneingeschränkten Modus (Betriebsmodus Mode 0) mit einer maximalen Leistung von 5.700 kW betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	84,5

Tabelle 1 (uneingeschränkter Betrieb; Betriebsmodus Mode 0)

Betrieb zur Nachtzeit (22:00 Uhr–06:00 Uhr)

Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage darf zur Nachtzeit entsprechend den Herstellerangaben im leistungsoptimierten Schallbetrieb (Betriebsmodus Mode 13) mit STE (serrated tailing edge) mit einer maximalen Leistung von 4.010 kW betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	79,7	85,9	89,6	92,2	92,9	90,4	82,8	74,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R = 0,5 dB		σ_P = 1,2 dB		σ_{Prog} = 1 dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	81,4	87,6	91,3	93,9	94,6	92,1	84,5	76,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	81,8	88,0	91,7	94,3	95,0	92,5	84,9	76,9

Tabelle 2 (Betriebsmodus Mode 13)